OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401129/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 5. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Haci A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.02.2026, GZ: BHVB/925170086504/25, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 60 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem im Spruch angeführten Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 verhängt.

Der Tatvorwurf lautet wie folgt:

„Datum/Zeit: 12.08.2025, 15:33 Uhr

Ort: B__, A1 Str.km 170,398, Abschnitt KN C__ – Ansfelden, Fahrtrichtung: Staatsgrenze D__

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die zum Zeitpunkt der Benützung am Kraftfahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht wurde und durch eine Beschädigung nicht die erforderlichen Sicherheitsmerkmale einer gültigen Klebevignette aufwies."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass zum Tatzeitpunkt an seinem Fahrzeug eine gültige und ordnungsgemäß erworbene Vignette angebracht gewesen sei. Er habe diese rechtmäßig gekauft und korrekt an der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht. Er habe zu keinem Zeitpunkt versucht, eine Vignette mehrfach zu verwenden oder Sicherheitsmerkmale zu manipulieren. Dies widerspreche auch seiner persönlichen Lebenssituation. In seinem Haushalt würden sich insgesamt vier Fahrzeuge befinden, für die jeweils eigene, ordnungsgemäß erworbene Vignetten bestehen, teilweise sogar in digitaler Form. Es habe für ihn daher keinerlei Motiv oder wirtschaftlicher Vorteil bestanden, eine Vignette missbräuchlich zu verwenden.

Die Vignette sei sichtbar angebracht, gültig bezahlt und für den vorgesehenen Zeitraum bestimmt gewesen. Eine geringfügige, unbeabsichtigte Beschädigung

eines Teiles der Jahreszahl dürfe seines Erachtens nicht automatisch dazu führen, dass eine ordnungsgemäß entrichtete Maut vollständig negiert werde. Es sei weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit im Sinne einer Umgehungsabsicht vorgelegen. Er ersuche um Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sowie seiner bisherigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem LVwG Oö. vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Es hat keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt und im angefochtenen Straferkenntnis wurde eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt, weshalb auch aus diesen Gründen von der Verhandlung abgesehen werden konnte.

4.1. Folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 12.08.2025 um 15.33 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa in B__ auf der A1 Westautobahn. Bei einer automatisierten Vignettenkontrolle wurde festgestellt, dass für dieses Fahrzeug keine digitale Vignette registriert war und am Fahrzeug eine 2-Monats-Vignette angebracht war, welche den gegenständlichen Tag umfasste. Allerdings wies diese Vignette bei der Jahreszahl „25" eine Beschädigung auf, sodass die Zahl „5" nicht lesbar war. Dieser Umstand ist aufgrund des im Akt befindlichen Beweisfotos erwiesen.

Der Beschwerdeführer wurde von der ASFINAG zur Zahlung einer Ersatzmaut aufgefordert. Er hat diese aber nicht fristgerecht bezahlt.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG 2002 unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens und des Zulassungsstaates eines Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten (digitale Vignette). Abweichend davon erfolgt für

Eintagesvignetten und für Zehntages-, Zweimonats- und Jahresvignetten, die ab dem 1. Dezember 2026 zur Benützung der Mautstrecken berechtigen, die Entrichtung der zeitabhängigen Maut vor Benützung der Mautstrecken ausschließlich durch Registrierung des Kennzeichens und des Zulassungsstaates eines Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft.

In 2.2.1 der Mautordnung ist unter anderem festgelegt, dass vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß anzubringen ist. Eine Klebevignette gilt nur dann als ordnungsgemäß angebracht, wenn diese

vollständig von der Trägerfolie abgelöst und
unter Verwendung des originären Vignettenklebers
vollständig und unbeschädigt sowie
gut sichtbar und kontrollierbar
ohne zusätzliche Hilfsmittel

angebracht wurde.

Jede andere Art der Anbringung (zB Verwendung von Hilfsmitteln, Klebestreifen), andere Arten von Fixierungen (zB Parkscheinhalter etc.) ein Überkleben der Klebevignette mit einer (zusätzlichen) Schutzfolie, nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie (X auf der Trägerfolie ist sichtbar) oder nicht vollständige Anbringung der Vignette sowie jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautbetrügerei verwirklichen.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

5.2. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kraftfahrzeuges eine für den Lenkzeitpunkt bestimmte Zwei-Monats-Vignette angebracht, welche aber entgegen den Anbringungsvorschriften von Punkt 2.2.1 der Mautordnung nicht unbeschädigt war. Es war die Zahl „5" der Jahreszahl „25" aufgrund einer Beschädigung nicht lesbar. Damit entsprach die angebrachte 2-Monats-Vignette nicht den Vorschriften der Mautordnung, weshalb keine ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut erfolgte. Das Entrichten der Maut setzt nämlich nicht nur den Erwerb der Vignette, sondern auch deren vollständige und ordnungsgemäße Anbringung an der Windschutzscheibe voraus. Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfene Übertretung daher in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Der Beschwerdeführer wäre als Kraftfahrzeuglenker auch verpflichtet gewesen, sich vom Zustand der Vignette und deren ordnungsgemäßen Anbringung zu überzeugen. Da er dies nicht gemacht hat (oder sich trotz Kenntnis der unleserlichen Zahl „5" dazu entschieden hat, eine mautpflichtige Straßenstrecke zu befahren), ist ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Strafrahmen für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 20 Abs. 1 BStMG zwischen 300 und 3.000 Euro. Die belangte Behörde hat sich mit der Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe begnügt, weshalb die konkreten finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers für die Strafbemessung nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Der Beschwerdeführer weist geringfügige verkehrsrechtliche Vormerkungen aus den Jahren 2021 und 2022 auf, welche noch nicht getilgt sind, weshalb ihm auch der Strafmilderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit nicht zugutekommt. Straferschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die gesetzliche Mindeststrafe angemessen und ausreichend, um den Beschwerdeführer von weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

Eine Herabsetzung der Geldstrafe gemäß § 20 VStG kommt nicht in Betracht, weil ein Überwiegen von Milderungsgründen nicht ersichtlich ist.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Zu Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur ordnungsgemäßen Anbringung von Vignetten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl